Übersicht: neue Lenk- und Ruhezeiten-Verordnung

	Seit dem 11.04.2007 gültig
	Verordnung 561/2006
Tageslenkzeit	Höchstens 9 Stunden – zwei Mal pro Woche verlängerbar auf 10 Stunden
	■ Nach 4 ½ Stunden Lenkzeit mindestens 45 Minuten Unterbrechung
Unterbrechungen	■ Aufteilungsmöglichkeit: Zuerst 15 Minuten und dann 30 Minuten
Wöchentliche Lenkzeit	 Maximal 56 Stunden pro Woche. Jedoch darf die in der EU-Arbeitsrichtlinie 2002/15/EG festgelegte Höchstarbeitszeit nicht überschritten werden
	Innerhalb zwei aufeinander folgender Wochen : Maximal 90 Stunden
Tägliche Ruhezeit	 Mindestens 11 zusammenhängende Stunden, drei Mal pro Woche reduzierbar auf 9Stunden zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten. Keine Ausgleichsvorschrift! Neue Bezeichnungen: "regelmäßige tägliche Ruhezeit" (mindestens 11 Stunden) und "reduzierte tägliche Ruhezeit" (mindestens 9 Stunden, aber weniger als 11 Stunden) Aufteilung der <u>regelmäßigen täglichen Ruhezeit</u> möglich in zwei Teilabschnitten: zuerst 3 ununterbrochene Stunden dann 9 ununterbrochene Stunden Bei einer Doppelbesstzung: mindestens 9 zusammenhängende Stunden pro Fahrer
	 Bei einer Doppelbesatzung: mindestens 9 zusammenhängende Stunden pro Fahrer innerhalb eines 30-Stunden-Zeitraums nach dem Ende einer täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit Benutzung von Fähre oder Zug (wenn Schlafplatz oder Liegeplatz vorhanden ist) 11 Stunden – darf höchstens 2x unterbrochen werden – Dauer maximal 1 Stunde)
Wöchentliche Ruhezeit	 Spätestens nach sechs 24-Stunden-Zeiträumen nach Ende der vorangegangenen wöchentlichen Ruhezeit. Die Ausnahme im Personenverkehr entfällt. Mindestens 45 zusammenhängende Stunden, inklusive der Tagesruhezeit Innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Wochen sind folgende Ruhezeiten einzuhalten: zwei regelmäßige wöchentliche Ruhezeiten oder
	 eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit und eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit von mindestens 24 Stunden Ausgleich der Reduzierung durch eine gleichwertige Ruhepause vor Ende der dritten Woche. Sie muss an eine Ruhezeit von mindestens 9 Stunden angehängt werden. Ab 04.06.2010: für einen einzelnen Gelegenheitsdienst im grenzüberschreitenden Personenverkehr, auf bis zu 12 aufeinander folgende 24-Stunden-Zeiträume nach einer vorhergehenden regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit und: a) der Dienst dauert mind. 24 aufeinander folgende Stunden in einem anderen Mitgliedstaat oder unter diese Verordnung fallenden Drittstaat als demjenigen, in dem jeweils der Dienst begonnen wurde; b) nach der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nimmt der Fahrer i) entweder zwei regelmäßige wöchentliche Ruhezeiten oder ii) eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit und eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit von mindestens 24 Stunden. Jedoch Reduzierung durch eine gleichwertige Ruhepause ausgleichen, ohne Unterbrechung vor dem Ende der dritten Woche nach dem Ende des Ausnahmezeitraums zu nehmen;

Aus- und Weiterbildungen in den Bereichen: Sozialvorschriften- analoge/digitale Kontrollgeräte ADR- Fahrerausbildung- Gefahrgutbeauftragte -Abfalltransporte – Ladungssicherung –Gerichtsgutachter Tel.+Fax: 00 32 (0)87/740047 – Mobiltelefon: 00 32 (0)476/40.36.16

Wöchentliche Ruhezeit

Abänderung ab dem 21.08.2020

- im grenzüberschreitenden **Güterverkeh**r außerhalb des Mitgliedsstaats der Niederlassung 2 aufeinanderfolgende reduzierte wöchentliche Ruhezeiten, wenn der Fahrer in 4 aufeinanderfolgenden Wochen mindestens 4 wöchentliche Ruhezeiten einlegt, von denen mindestens 2 regelmäßige wöchentliche Ruhezeiten sein müssen.
- (grenzüberschreitender Verkehr ist, wenn der Fahrer die 2 aufeinanderfolgenden reduzierten wöchentlichen Ruhezeiten außerhalb des Mitgliedsstaats der Niederlassung des Arbeitgebers und des Landes des Wohnsitzes des Fahrers beginnt.
- Jede Reduzierung der wöchentlichen Ruhezeit ist durch eine gleichwertige Ruhepause auszugleichen, die ohne Unterbrechung vor dem Ende der dritten Woche nach der betreffenden Woche zu nehmen ist.
- Wurden zwei reduzierte wöchentliche Ruhezeiten nacheinander eingelegt, ist die nächste Ruhezeit - als Ausgleich für diese zwei reduzierten wöchentlichen Ruhezeiten vor der darauffolgenden wöchentlichen Ruhezeit einzulegen
- Die regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeiten und jede wöchentliche Ruhezeit von mehr als 45 Stunden, als Ausgleich für die vorherige verkürzte wöchentliche Ruhezeit, dürfen nicht in einem Fahrzeug verbracht werden. Sie sind in einer geeigneten geschlechtergerechten Unterkunft mit angemessenen Schlafgelegenheiten und sanitären Einrichtungen zu verbringen.

Alle Kosten für die Unterbringung außerhalb des Fahrzeugs werden vom Arbeitgeber getragen

- Verkehrsunternehmen planen die Arbeit der Fahrer so, dass jeder Fahrer in der Lage ist, innerhalb jedes Zeitraums von 4 aufeinanderfolgenden Wochen zu der im Mitgliedstaat der Niederlassung des Arbeitgebers gelegenen Betriebsstätte des Arbeitgebers, der der Fahrer normalerweise zugeordnet ist und an der er seine wöchentliche Ruhezeit beginnt, oder zu seinem Wohnsitz zurückzukehren, um dort mindestens 1 regelmäßige wöchentliche Ruhezeit oder 1 wöchentliche Ruhezeit von mehr als 45 Stunden als Ausgleich für 1 reduzierte wöchentliche Ruhezeit zu verbringen.

Hat der Fahrer jedoch 2 aufeinanderfolgende reduzierte wöchentliche Ruhezeiten eingelegt, muss das Verkehrsunternehmen die Arbeit des Fahrers so planen, dass er in der Lage ist, bereits vor Beginn der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit von mehr als 45 Stunden, die als Ausgleich eingelegt wird, zurückzukehren.

Das Unternehmen dokumentiert dies, und es bewahrt die Unterlagen in seinen Geschäftsräumen auf, damit sie auf Verlangen der Kontrollbehörden vorgelegt werden können

- nur bei reduzierter wöchentlicher Ruhezeit: Benutzung von Fähre oder Zug- darf höchstens 2 x unterbrochen werden- Dauer maximal 1 Stunde, aber:
- die geplante Reisedauer muss mehr als 8 Stunden dauern,
- Fahrer muss Zugang haben zu Schlafkabine
 - Wenn Fahrzeug NICHT am Wohnsitz des Fahrers oder Betriebsstätte des Arbeitgebers, An- oder Abreise gilt dorthin nur dann als Ruhezeit, wenn Fahrer mit Zug oder Fährschiff anreist und Zugang hat zu Schlafkabine, Koje oder Liegewagen

Aus- und Weiterbildungen in den Bereichen: Sozialvorschriften- analoge/digitale Kontrollgeräte
ADR- Fahrerausbildung- Gefahrgutbeauftragte -Abfalltransporte – Ladungssicherung –Gerichtsgutachter
Tel.+Fax: 00 32 (0)87/740047 – Mobiltelefon: 00 32 (0)476/40.36.16